

2726 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1983  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungs-  
rechtliche Vorschriften geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen im Zusammenhang mit der Hauptfeststellung des Einheitswertes zum 1. Jänner 1979 aufgetretene Härten beseitigt werden. Diese Entschärfung soll dadurch erreicht werden, daß der herabgesetzte Hundertsatz (21,6 v.H.) des Dauerrechtes auch auf bestimmte Fälle des durch die 38. ASVG-Novelle, die 6. BSVG-Novelle sowie die 7. GSVG-Novelle geschaffenen Übergangsrechtes Anwendung finden soll. Dies allerdings nur bezüglich jener Flächen, für die der Pensionsberechtigte einen Einheitswertbescheid nach den Grundsätzen des Bewertungsänderungsgesetzes 1979 erhalten hat. Die Anwendung des begünstigten Hundertsatzes soll in jenen schon derzeit im Übergangsrecht geregelten Fällen erhalten bleiben, in denen eine Hinterbliebenenpension auf eine Direkt pension folgt.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 07 11

Ricky V e i c h t l b a u e r  
Berichterstatter

S t e i n l e  
Obmann